

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 219 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. November 2011 Nr. 6, 19. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung III. Quartal 2011

| | |
|---------------------|---------|
| Berkenbrück | Seite 1 |
| Briesen/Mark | Seite 1 |
| Jacobsdorf | Seite 1 |
| Madlitz-Wilmersdorf | Seite 1 |

| | |
|--|---------|
| Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einziehungsverfügung der Gemeindestraße Nr. 180/3 zwischen Netzknotenpunkt (NK) 251 und 252 in Briesen-Kersdorf | Seite 1 |
|--|---------|

| | |
|---|---------|
| Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2011 | Seite 3 |
|---|---------|

| | |
|--|---------|
| Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2011 | Seite 4 |
|--|---------|

| | |
|--|---------|
| Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2011 | Seite 5 |
|--|---------|

| | |
|---|---------|
| Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ im OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf | Seite 6 |
|---|---------|

Amtliche Mitteilung III. Quartal 2011

Berkenbrück

GV-Sitzung am 14.09.2011 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 17/2011 Vereinbarung für die Herstellung einer Entwässerungsanlage vor den Grundstücken „An der Schlehenhecke“ 2 und 3

Briesen/Mark

Eilbeschlüsse vom 07.07.2011

Nr. 12/2011 Gestattungsvertrag „Nr. LFB-BT7-RT4-Spreeradweg“

Nr. 13/2011 Vereinbarung des grundhaften Ausbaus des Radwanderweges von der Flutbrücke bis zum Dehmsee mit dem LOS

GV-Sitzung am 19.09.2011 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 14/2011 Aufhebung des Beschlusses 10/2011 v. 20.06.2011 „Antragstellung auf Personalkostenförderung von sozialpädagogischen Fachkräften“

Nr. 15/2011 Einziehungsverfügung des Seitenweges Kersdorfer Straße, Straßen-Nr. 180/3

Nr. 16/2011 Bestätigung des Eilbeschlusses Nr. 12/2011 v. 07.07.2011

„Gestattungsvertrag Nr. LFB-BT7-RT4-Spreeradweg“

Nr. 17/2011 Bestätigung des Eilbeschlusses Nr. 13/2011 v. 07.07.2011 –

„Vereinbarung des grundhaften Ausbaus des Radwanderweges von der Flutbrücke bis zum Dehmsee mit dem LOS“

Nr. 18/2011 Umfeldgestaltung am Spielplatz Biegen, Dorfstraße, Gemeinde Briesen

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 22.09.2011 – Es wurden folgende Beschlüsse

Nr. 28/2011 Vereinbarung zur Herstellung einer Entwässerungsanlage in der Alten Petershagener Straße, OT Sieversdorf

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 27.09.2011 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 10/2011 Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“, OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einziehungsverfügung der Gemeindestraße Nr. 180/3 zwischen Netzknotenpunkt (NK) 251 und 252 in Briesen-Kersdorf

Die Gemeindevertretung Briesen hat in ihrer Sitzung am 19.09.2011 die Einziehung der Gemeindestraße Nr. 180/3 zwischen NK 251 und 252 beschlossen. Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Die Einziehungsabsicht wurde gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 208 vom 1. November 2010 veröffentlicht. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Straßenbaubehörde (Gemeinde) hat die Einziehung verfügt.

Die eingezogene Gemeindestraße (Teilfläche aus Flurstück 711 und 134 in der Flur 1, Gemarkung Kersdorf) hat lt. Straßenverzeichnis des Amtes Odervorland die Straßen-

Nummer 180/3 und beginnt bei NK 251 und endet am NK 252 (Einmündung in die Kersdorfer Straße).

Sie befindet sich zwischen Grundstück Kersdorfer Straße 38 und Grundstück Kersdorfer Straße 37a (sh. Kartenausschnitt, schraffierte Fläche).

Die Teileinziehung gilt mit dem Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen/Mark

einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Briesen, den 12.10.2011

gez. Stumm
Amtsdirktor



Kartenausschnitt :



Haushaltssatzung

Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Amt Odervorland vom 23.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|---|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.863.800,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.904.800,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.828.200,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.987.500,00 € |
| festgesetzt. | |
| Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf: | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.769.700,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.831.900,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 58.500,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 130.400,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 25.200,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **60.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **260.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2011 mit **35,3 v. H.** festgesetzt.

§ 6

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**
 festgesetzt.

Briesen, den 24.05.2011

gez. Stumm
 Amtsdirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2011 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 11.10.2011

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 24.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf **1.127.100,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf **1.163.000,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzplanhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **1.485.900,00 €**
Auszahlungen auf **1.727.500,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.112.000,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.135.100,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **373.900,00 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **538.900,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **53.500,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **480 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **315 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v.H.**

§ 5

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **200.000,00 €** festgesetzt.

Berkenbrück, den 24.03.2011

Briesen, den 01.04.2011

gez. Köhn
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2011 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 11.10.2011

gez. Stumm
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen vom 04.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf **2.584.600,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf **2.438.700,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzplanhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf **2.690.200,00 €**
Auszahlungen auf **2.751.700,00 €**
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.512.400,00 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.346.800,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **177.800,00 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **220.500,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **184.400,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **515 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **365 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **270 v.H.**

§ 6

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €**
und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €**

festgesetzt.

Briesen, den 04.04.2011

gez. Schindler
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2011 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 10.10.2011

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ im OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Die Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ und die Billigung der Begründung der Satzung einschließlich Umweltbericht durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf auf ihrer Sitzung am 27.09.2011 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst das gesamte Bebauungsplangebiet und hier die Flurstücke 321, 322, 323/1, 323/2 324/4 (teilweise) in der Flur 1 und die Flurstücke 128, 129/2, 129/3, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 134/3 (teilw.), 135, 136/2, 160 (teilw.) in der Flur 2, alle in der Gemarkung Alt Madlitz gelegen. Das Plangebiet befindet sich östlich des Ortsteiles Alt Madlitz, am Madlitzer See (sh. Kartenausschnitt).

Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Jedermann kann die Planzeichnung mit der Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen zu den Sprechzeiten:

| | |
|------------|------------------------------------|
| Dienstag | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr |

einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit

seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

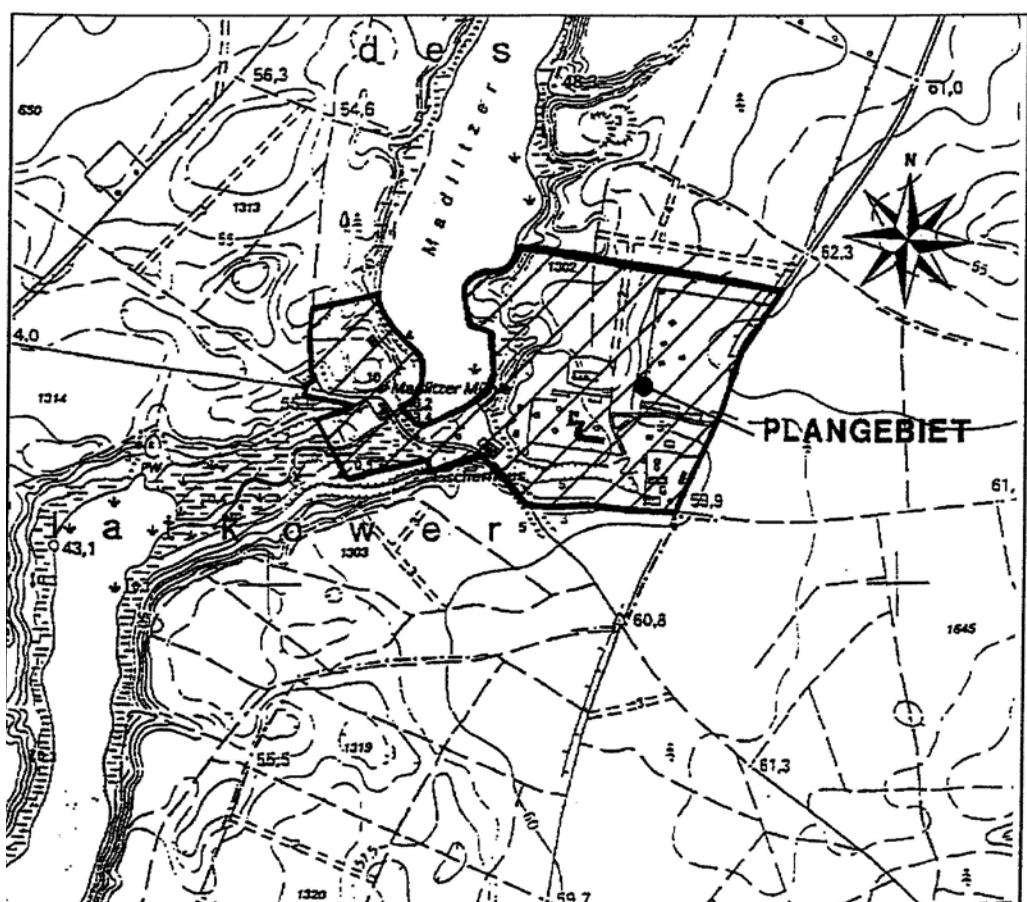
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Briesen, den 28.09.2011

gez. Stumm
Amtdirektor



Übersichtsplan



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.